

1. Geltungsbereich/Vertragsschluss

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen Auftraggeber und der altmann-druck GmbH, im folgenden Auftragnehmer, in allen Fällen der Auftragserteilung sowie hierfür anfallender Vor-, Nach- und Nebenarbeiten, d.h. für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung.
- 1.2. Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Auftragserteilung, spätestens mit der Entgegennahme der Leistung etc. gelten diese Geschäftsbedingungen als vereinbart.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen etc. oder Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen etc. wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem der Auftragsbestätigung der Auftragnehmer nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Auftraggebers enthalten sind und der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4. Auch bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag durch die Vornahme der Lieferung oder sonstiger Erfüllungsleistungen in jedem Fall zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers zustande.
- 1.5. Bei Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmer werden weitere Aufträge nur noch nach den geänderten Bedingungen durch den Auftragnehmer angenommen und ausgeführt.
- 1.6. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote und Aufträge

- 2.1. Die in Prospekten, Anzeigen usw. enthaltenen Angebote des Auftragnehmer sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung seitens des Auftragnehmer in schriftlicher, elektronischer oder fernschriftlicher Form.
- 2.2. Soweit der Auftraggeber wie ein Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches am Handelsverkehr teilnimmt, gilt sein Schweigen auf ein Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers als Zustimmung.
- 2.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt ebenfalls für Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten, soweit sie Gegenstand des Vertrages werden sollen.
- 2.4. Die Angestellten des Auftragnehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden, Zusicherungen oder sonstige Vereinbarungen zu treffen.

3. Preise

- 3.1. Preise und Honorare bemessen sich grundsätzlich nach der gültigen Preisliste des Auftragnehmers, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens 30 (dreißig) Kalendertage ab dem Datum des Angebots. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2. Die Preise des Auftragnehmers gelten zuzüglich jeweiliger Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- 3.3. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet. Ansprüche des Auftragnehmers für ausgeführte Aufträge werden durch die Nichtverwendung der Leistung nicht ausgeschlossen.
- 3.4. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z.B. per ISDN).
- 3.5. Soweit der Auftraggeber Unternehmer i.S.d. BGB oder Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, ist der Auftragnehmer im Fall der Kündigung durch den Auftraggeber berechtigt die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die vereinbarte Vergütung reduziert sich pauschal um 30 % für ersparte Aufwendungen. Dem Auftraggeber ist jedoch der Nachweis gestattet, dass die zu berücksichtigenden ersparten Aufwendungen höher sind. Dem Auftragnehmer steht es im Fall der Kündigung durch den Auftraggeber frei, auch auf der Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen abzurechnen.

4. Zahlung/Teilleistung

- 4.1. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
- 4.2. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichtein-

- lösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- 4.3. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- 4.4. Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelerwähnungen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, von nicht anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen gegen den Auftragnehmer ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
- 4.5. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
- 4.6. Gerät der Auftraggeber, ohne Verbraucher zu sein, in Verzug kann der Auftragnehmer, bezogen auf den jeweiligen Betrag 10 (zehn) % Zinsen p.a. über den gemäß § 247 BGB zu bestimmenden Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz verlangen. Sie sind dann niedriger – mindestens jedoch der gesetzliche Verzugszins – anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Auftragnehmer ist zulässig.
- 4.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Auftraggebers anzurechnen, und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 4.8. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt. Teilleistungen sind in jedem Fall zu vergüten.
- 5. Lieferung**
- 5.1. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.2. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen, § 3 Abs. 5 dieser Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.
- 5.3. Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers - wie z.B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 5.4. Im kaufmännischem Verkehr steht dem Auftragnehmer an vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- 5.5. Der Auftragnehmer nimmt im Rahmen der ihm aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen im Betrieb des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können dem Auftragnehmer auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber. Ist eine benannte Annahme-/Sammelstelle weiter entfernt als der Betrieb des Auftragnehmers, so trägt der Auftraggeber lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zum Betrieb des Auftragnehmers entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Anderenfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.
- 6. Gefahrübergang**
- 6.1. Soll die Ware oder Leistung (Datenträger wie z.B. Festplatten, Disketten, Streamer, CD-ROM, Layouts, Druckvorlagen etc.) versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume oder Lager etc. des Auftragnehmers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Auftragnehmers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 6.2. Die Parteien sind sich darin einig, dass bei Versendung der Leistung durch den Auftragnehmer oder von diesem beauftragten Dritten mittels Datenleitung (Transfer über Telefonleitung (ISDN etc.), Internet o.ä.) Daten etc. verloren gehen können. Bei Versendung der Leistung durch den Auftragnehmer an den Auf-

- traggeber oder Dritte mittels Datenleitung (Transfer über Telefonleitung (ISDN etc.), Internet o.ä.) gilt § 6 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.
- 6.3. Die Parteien sind sich weiterhin darin einig, dass bei Auslagerung der Leistung auf interne oder externe Speicher (Festplatten, Disketten, Streamer, CD-ROM etc.) ebenfalls Daten etc. verloren gehen können. Bei Auslagerung der Leistung auf interne oder externe Speicher (Festplatten, Disketten, Streamer, CD-ROM etc.) gilt § 6 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.
- 6.4. Auf Wunsch des Auftraggebers werden Versendungen der Datenträger, Vorlagen, Entwürfe etc. auf seinen Namen und auf seine Rechnung durch den Auftragnehmer versichert.
- 6.5. Kommt der Auftraggeber in Verzug mit der Annahme der Leistung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1. Die gelieferte Ware und Leistungen, insbesondere Datensätze, Vorschläge, Texte, Entwürfe Druckunterlagen und andere Arbeiten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- 7.2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.
- 7.3. Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferten und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum.
- 7.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit er seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.
- 8. Beanstandungen/Gewährleistungen**
- 8.1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
- 8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre gem. § 634a I Nr. 1 BGB und beginnt mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber.
- 8.3. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig.
- 8.4. Soweit der Auftraggeber Unternehmer i.S.d. BGB oder Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuch ist er unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen) zur Mangelrüge verpflichtet. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist schriftlich unverzüglich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Mängelanzeige. Nach Ablauf dieser Fristen gilt die Leistung des Auftragnehmers als durch den Auftraggeber abgenommen (Abnahme).
- 8.5. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nacherfüllung verpflichtet. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nacherfüllung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Vertrag kündigen. § 3 Abs. 5 dieser Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.
- 8.6. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- 8.7. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt.
- 8.8. Die Parteien sind sich darin einig, dass es bei der digitalen Erstellung von Datenträgern und sonstigen Vorlagen (z.B. Fotos, Modellen Mustern etc.) zu Abweichungen in Bezug auf Farbe, Struktur etc. vom Original kommen kann, die ihre Ursache ausschließlich in der verwendeten Technik (Hardware und Software), aber nicht Bearbeitungstechnik haben. Für derartige Abweichungen ist eine Gewährleistung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

- 8.9. Die Parteien sind sich ebenfalls darin einig, dass bei Versendung der Leistung durch den Auftraggeber an den Auftraggeber oder Dritte mittels Datenleitung (Transfer über Telefonleitung, Internet o.ä.) Daten etc. verloren gehen können. Für derartige Verluste ist eine Gewährleistung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 8.10. Die Parteien sind sich weiterhin darin einig, dass bei Auslagerung der Leistung auf interne oder externe Speicher (Festplatten, Disketten, Streamer etc.) ebenfalls Daten etc. verloren gehen können. Für derartige Verluste ist eine Gewährleistung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 8.11. Als Übergabe gilt auch die Versendung der Leistung des Auftragnehmers mittels Datenleitung (Telefonleitung, Internet etc.) an den Auftraggeber oder einen Dritten.
- 8.12. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- 8.13. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.
- 8.14. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.
- 8.15. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.
- 9. Datenträger, Vorlagen etc. des Auftraggebers, Archivierung, Abholpflicht**
- 9.1. Es werden zur Bearbeitung und Verarbeitung ausschließlich Duplikate oder Kopien der Datenträger, Vorlagen etc., also keine Originale entgegengenommen. Angelieferte Datenträger, Vorlagen etc. müssen vom Auftraggeber mit Namen und Anschrift versehen werden.
- 9.2. Bei der Verwendung von durch den Auftraggeber überlassenen Materialien, wie Datenträger, Vorlagen etc. (z. B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) gewährleistet der Auftraggeber, dass er zu deren Verwendung und Weitergabe berechtigt ist, insbesondere dass sie frei von Rechten Dritter sind und dass abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind, ohne dass hierfür irgendwelche Vergütungen zu leisten sind.
- 9.3. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Forderungen, insbesondere Schadensersatzforderungen Dritter frei, die gegen den Auftragnehmer aufgrund der Verwendung derartiger Materialien, Vorlagen etc. nach § 9 Abs.2. erhoben werden.
- 9.4. Eine Archivierung der überlassenen Materialien, wie Datenträger, Vorlagen etc. erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und gegen besondere Vergütung. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.
- 10. Haftung**
- 10.1. Soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher i.S.d. BGB ist, haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht sind, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden gehaftet.
- 10.2. Es gelten die gleichen Grundsätze für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 10.3. Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von vier Monaten nach schriftlicher Ablehnung des Auftragnehmers klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet wurde.
- 10.4. Soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher i.S.d. BGB ist, haftet der Auftragnehmer, sowie seine Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen nicht wegen der in der Maßnahme oder Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers und auch nicht für die patent-, muster-, urheber-, und warenzeichenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, und Entwürfe etc.. In allen anderen Fällen haftet der Auftragnehmer nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 10.5. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Maßnahme oder Werbemaßnahme wird vom Auftraggeber getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Maßnahme oder Werbemaßnahme gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze etc. verstößt. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen derartiger Verstöße frei zustellen, es sei denn der Auftragnehmer handelte grob fahrlässig oder vorsätzlich. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher i.S.d. BGB, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf vorsätzliches Handeln.
- 10.6. Soweit der Auftragnehmer, abweichend von Abs. 5, zur Freistellung des Auftraggebers von Ansprüchen

- Dritter wegen einer Verletzung von Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze etc. verpflichtet ist, ist diese Freistellungsverpflichtung betragsmäßig auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.7. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Werkzeichnungen oder Druckreifeerklärung durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Für vom Auftraggeber freigegebene, genehmigte und druckreife Entwürfe, Reinausführungen oder Werkzeichnungen etc. wird die Haftung des Auftragnehmers, sowie seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ebenfalls auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln beschränkt.
- 10.8. Die Haftung des Auftragnehmers für die Beschädigung, Löschung oder Vernichtung etc., entgegen der § 9 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen überlassener Originale ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 10.9. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher i.S.d. BGB beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers nach § 10.7. und § 10.8 auf vorsätzliches Handeln.
- 10.10. Die Parteien sind sich einig, dass bei Auslagerung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Datenträger zur Auftragsbearbeitung auf interne oder externe Speicher (Festplatten, Disketten, Streamer, CD-ROM etc.) ebenfalls Daten etc. verloren gehen können. Bei Auslagerung dieser Daten des Auftraggebers auf interne oder externe Speicher (Festplatten, Disketten, Streamer, CD-ROM etc.) gilt § 10 Abs. 8 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.
- 10.11. Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung ebenfalls eingetreten wäre.
- 10.12. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder nach Vertragsbeendigung verjähren in drei Jahren.
- 10.13. Jede Haftung des Auftragnehmers ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11. Handelsbrauch**
Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.
- 12. Periodische Arbeiten**
Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.
- 13. Urheberrecht**
- 13.1. Es gelten die § 2 und 31 Urheberrechtsgesetz, d.h. dem Auftraggeber werden nur Nutzungsrechte an der Leistung des Auftragnehmers eingeräumt. § 2 UrhG gilt entsprechend, wenn die Leistung des Auftragnehmers nicht die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht.
- 13.2. Soweit der Erwerb von Nutzungsrechten oder sonstigen Rechten über Abs. 2 hinaus vom Auftraggeber verlangt wird, geschieht dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber jedoch erst nach vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrages alle übertragbaren, urheberrechtlichen und sonstigen Rechte an den unter diesem Vertrag gewährten Leistungen.
- 13.3. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an dem Leistungsgegenstand vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits übergebenen Leistungsgegenständen vorzunehmen.
- 13.4. Die Leistung des Auftragnehmers darf von dem Auftraggeber oder Dritten nur für die vereinbarte/n Nutzungsart, -dauer und -umfang verwendet werden. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers und ist angemessen zu vergüten.
- 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit**
- 14.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder als öffentlich-rechtliches Sondervermögen anzusehen ist oder Kaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden mittelbaren und unmittelbaren Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des Auftragnehmers.
- 14.2. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.
- 14.3. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.